

REACH und Arbeitsschutz: Der AGS Fragen-Antworten-Katalog

11. BDI REACH Workshop
4. Mai 2011, Berlin

Dr. Martin Wieske
WirtschaftsVereinigung Metalle
Berlin, Germany

REACH liefert Informationen!



Safety Data Sheets (Art. 31)

Substances of Very High Concern (Art 59)

Substances in Articles (Art 33)

Substances subject to Authorisation (Annex XIV)

Information on Restrictions (Annex XVII)

Unternehmen sind:

- Hersteller/ Importeure (H/I):

- ❖ Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse werden hergestellt oder importiert
- ❖ Pflichten unter REACH:
 - Registrierungspflicht für Stoffe
 - Registrierung von Stoffen, die aus Erzeugnissen freigesetzt werden sollen
 - Anmeldung bestimmter gefährlicher Stoffe in Erzeugnissen

Unternehmen sind auch:

- Nachgeschaltete Anwender (NA) = Akteure in der Lieferkette:

- ❖ gewerbliche oder industrielle Nutzung
- ❖ Pflichten unter REACH:
 - Erhalten Informationen mit Hilfe der SDB
 - Geben Informationen weiter nach Art. 32
 - Liefern Information über SVHC-Stoffe in Erzeugnissen
 - Melden sicherheitsrelevante Information Upstream
 - melden abweichende Verwendung an die ECHA und erstellen ggf. eigenen „Stoffsicherheitsbericht“
 - Bewahren Informationen auf
 - Informieren Arbeitnehmer

Unternehmen sind auch:

- Nachgeschaltete Anwender (NA) = Akteure in der Lieferkette:

- ❖ gewerbliche oder industrielle Nutzung
- ❖ Pflichten unter REACH:
 - Erhalten **Informationen** mit Hilfe der SDB
 - Geben **Informationen** weiter nach Art. 32
 - Liefern **Information** über SVHC-Stoffe in Erzeugnissen
 - Melden sicherheitsrelevante **Information** Upstream
 - **Melden abweichende Verwendung** an die ECHA und erstellen ggf. eigenen „Stoffsicherheitsbericht“
 - Bewahren **Informationen** auf
 - **Informieren** Arbeitnehmer

Unternehmen sind auch Arbeitgeber !

- unter REACH nicht berücksichtigt!
- Arbeitsschutzgesetzgebung gilt unabhängig von REACH!
- Arbeitgeber erhalten **Informationen**, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen können/ müssen!

- REACH regelt nicht abschließend den Umgang mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz

Beispiele:

REACH	Arbeitsschutz-Recht
<ul style="list-style-type: none">○ DNEL (Derived No Effect Level)○ DMELs (krebserzeugende Stoffe) <p><i>Industrie ist verantwortlich</i></p>	<ul style="list-style-type: none">○ OELs/ AGWs○ Risikoakzeptanz-Konzept <p><i>Behörden /AGS sind verantwortlich</i></p>

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) hat Thematik 2006 erkannt

- Überschneidungen REACH – GefStoffV?
 - Neue REACH-Informationen nutzbar?
 - TRGS 220 (SDB) weiterhin anwendbar?
-
- **Erster Aufschlag: AGS Forum November 2007**
 - **AGS Arbeitskreis gegründet: Handlungshilfe erarbeiten**
 - **TRGS 220 in Bekanntmachung umgewandelt**

Exkurs: Gefahrstoffrecht Deutschland

Ebene

Dokumente

Verantwortung

Gesetz-
gebung

Gefahrstoff-
Verordnung

BM AS

Leitlinie

**Technische Regeln
für Gefahrstoffe,
Bekanntmachungen**

**Ausschuss für
Gefahrstoffe**

Unterstützung

Praxis-
informationen

Berufsgenossenschaften,
Bundesländer, Branchen

Ausschuss für Gefahrstoffe - AGS Struktur

AGS: Ausschuss für Gefahrstoffe, Vorsitz *Dr. Kayser*, BASF
21 + 21 Mitglieder, davon 5 + 5 Industrivertreter

UA I: „Gefahrstoffmanagement“, Vorsitz *Frau Dr. Vater*, Hess. ASV
Substitution, Gefährdungsbeurteilung, Risikoakzeptanz

UA II: „Schutzmaßnahmen“, Vorsitz *Herr Dr. Wellhäuser*, BG Chemie
Schutzmaßnahmen-TRGS, Bewertung von Schutzmaßnahmen

UA III: „Gefahrstoffbewertung“, Vorsitz *Frau Dr. Stropp*, Bayer
Arbeitsplatzgrenzwerte, biologische Grenzwerte,
Bewertungen der CMR-Stoffe

- **Basis Gefahrstoff-VO, Auftrag ist Beratung des BMAS**
- **AGS und UAs sind paritätisch besetzt**
- **Industrivertreter werden über BDI nominiert, AGS muss zustimmen**

Nutzung der REACH-Information für den Arbeitsschutz

Auftrag: AGS UA I („Gefahrstoffmanagement“) Arbeitskreis
Kontext: REACH – Arbeitsschutz aus Sicht des Rechtsunterworfenen der GefStoffV.
Stil: Fragen-Antworten Katalog. Beantwortet Praxisfragen in knapper Form.
Basis: Sicherheitsdatenblatt unter REACH liefert neue Informationen, die bei der Erfüllung der Arbeitsschutz-Verpflichtungen nutzbar sind.

Vorgaben:

- keine REACH-Interpretation
- Verdeutlichung neuer SDB Aspekte aus Sicht des Arbeitsschutzes
- Berührungspunkte zum Technischen Regelwerk im deutschen Gefahrstoffrecht verdeutlichen
- Ggf. Hinweise auf REACH-VO oder Leitfäden

Ausgabe: Januar 2010

Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen	Nutzung der REACH Informationen für den Arbeitsschutz	BekGS 409
--	--	----------------------

Die Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

- Welche neuen Informationen erhält der Arbeitgeber durch REACH?
- Wie können die neuen Informationen für den Arbeitsschutz genutzt werden?
- Wo liegen die Schnittstellen von Gefährdungsbeurteilung und Expositionsszenario im erweiterten SDB (eSDB)?
- Welche Informationen liefert REACH nicht?

- Anwendungsbereich
- Übersicht über die Fragen
- Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) als zentrales Instrument der Informationsübermittlung unter REACH
- Informationen des (erweiterten) Sicherheitsdatenblatts für den Arbeitsschutz: Gefährdungsbeurteilung und Ableitung von Schutzmaßnahmen
- Verhältnis DNEL zu AGW
- Risikomanagementmaßnahmen gemäß Sicherheitsdatenblatt und Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung
- Sonstige Informationen unter REACH
- Zulassung, Substitution, Beschränkung
- Anlage 1 Abkürzungen und Begriffe
- Anlage 2 Checkliste der TRGS 400 zur Anwendung mitgelieferter Gefährdungsbeurteilungen nach § 7 Abs. 7 GefStoffV, erweitert um Spalte „Kapitel im SDB oder ES“

Sicherheitsdatenblatt

DNELs, OELs, RMMs, GefBeurteilung

Substitution, Authorisierung und Restriktion

Sicherheitsdatenblatt

DNELs, OELs, RMMs, GefBeurteilung

Substitution, Authorisierung und Restriktion

Bezug zum bisherigen System:

- Richtlinie 67/548/EEC: Einst. und Kennz. von Stoffen
- Richtlinie 1999/45/EC: Regeln für Zubereitungen
- Richtlinie 91/155/EEC: Regelungen zu SDB

Umsetzung in der EU:

- Einst. und Kennzeichnung: **GHS-Verordnung (CLP)**
- Sicherheitsdatenblätter: **REACH-Verordnung**

REACH fordert, unabhängig von seinem Gefahrenpotential, für jeden Stoff (als solchem oder in einer Zubereitung), der in den Verkehr gebracht wird, eine begleitende Dokumentation. Das kann sein:

a) Sicherheitsdatenblatt (Art. 31)
oder

b) Verfügbare und sachdienliche Informationen für den sicheren Umgang mit dem betreffenden Stoff (Art. 32)

Artikel 31

1. Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen
2. Für persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare (vPvB) Stoffe
3. Für Stoffe auf der Kandidatenliste für das Zulassungsverfahren

Artikel 31:

Stoffe

Wurde ein Stoffsicherheitsbericht (Stoffe ≥ 10 t/a) erstellt, so werden die einschlägigen Expositionsszenarien in einen Anhang des Sicherheitsdatenblattes übernommen, damit unter den entsprechenden Positionen des SDB darauf verwiesen werden kann.

Zubereitungen

Wurde ein Stoffsicherheitsbericht für eine Zubereitung ausgearbeitet, so brauchen die Informationen im SDB nicht mit dem CSR für jeden einzelnen Stoff in dieser Zubereitung, sondern lediglich mit dem CSR für die Zubereitung überein zu stimmen.

Art. 3:

Zusammenstellung von Bedingungen, mit denen dargestellt wird, wie der Stoff hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird und wie der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt.

Diese Expositionsszenarien können ein spezifisches Verfahren oder eine spezifische Verwendung oder gegebenenfalls verschiedene Verfahren oder Verwendungen abdecken.



Das erweiterte Sicherheitsdatenblatt (eSDB) gilt für gefährliche Stoffe, für die ein Stoffsicherheitsbericht erstellt wurde.

Also:

- für Stoffe ab 10 t/a (Verpflichtung nach Art. 14) oder
- für Anwendungen eines Stoffes, die von den registrierten Verwendungen abweichen oder von denen der Lieferant abrät (Art. 37).

Abschnitt 1 (6 Fragen)

Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) als zentrales Instrument der Informationsübermittlung unter REACH

- Geänderte Inhalte des SDB
- Non REACH-SDB
- Bedeutung der Registriernummer
- Wann gibt es einen Anhang im SDB
- Inhalte eines Expositionsszenarios
- Bedeutung von „Verwendung“ und „identifizierte Verwendung“

Abschnitt 2 (14 Fragen)

Informationen des (erweiterten) Sicherheitsdatenblatts für den Arbeitsschutz: Gefährdungsbeurteilung und Ableitung von Schutzmaßnahmen

- Zentraler Punkt: Gefährdungsbeurteilung (GefB) nach GefStoffV
- Verhältnis Expositionsszenario (ES) zur GefB
- Prüfung der eigenen Verwendungen
- Informationermittlungspflichten
- Substitutionsprüfung
- Persönliche Schutzausrüstung

Frage 1.1: Was hat sich beim Sicherheitsdatenblatt geändert?

Tabelle 1: Zusätzliche oder erweiterte SDB-Inhalte mit Bedeutung für den Arbeitsschutz

Kapitel im SDB	Zusätzliche oder erweiterte Inhalte, die im SDB enthalten sein können	Nr. der Frage in diesem Katalog, unter der weitere Informationen zu finden sind
1.1	Registrierungsnummer	1.3
1.2	Bezeichnung der (identifizierten) Verwendung	1.6
8.1	Expositionsgrenzwerte Gesundheit (DNEL) und Umwelt (PNEC)	3.1, 3.2
8.2	Schutzmaßnahmen	2.4, 4.1 – 4.3
15	Zulassung, Beschränkungen	6.3 – 6.6
16	Verwendungen, von denen der Lieferant abrät	noch offen
Anhang	Expositionsszenarien	1.4, 1.5

Frage 1.2: Darf ein Arbeitgeber für die Gefährdungsbeurteilung ein Sicherheitsdatenblatt verwenden, das formal noch nicht der REACH-VO entspricht?

- Ja. In der REACH-VO sind keine Übergangsfristen für die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt genannt .
- Eine Änderung aller bestehenden Sicherheitsdatenblätter nur aufgrund der formal geänderten Vorgaben nicht erforderlich.
- Vorhandene Sicherheitsdatenblätter, die den bei Erstellung geltenden Bestimmungen (Richtlinie 91/155/EWG) entsprechen, dürfen zunächst weiter an bisherige und neue Kunden versandt werden.
- Sicherheitsdatenblätter mit Überarbeitungsdatum nach 1.6.2007 müssen REACH entsprechen.

Frage 2.4: Machen die im eSDB bzw. ES beschriebenen Schutzmaßnahmen eine eigene Gefährdungsbeurteilung überflüssig?

- Nein, aber das Expositionsszenario liefert wertvolle Hinweise für die Gefährdungsbeurteilung und die Ableitung von Arbeitsschutzmaßnahmen.
- Gemäß § 7 Abs. 7 Satz 4 GefStoffV kann das ES als mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung verwendet werden, sofern die in der TRGS 400 beschriebenen Anforderungen erfüllt sind.
- Anlage 2 der TRGS 400 liefert Checkliste, anhand derer die für eine mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung erforderliche Qualität der Informationen im Sicherheitsdatenblatt beurteilt werden kann.
- Checkliste um die Spalte SDB/ES ergänzt im Bekanntmachung 409, um den unmittelbaren Bezug zum Sicherheitsdatenblatt herzustellen

Frage 2.10: Enthält das SDB alle erforderlichen Informationen zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen (PSA)?

- Nein. Das SDB muss nur die Angaben zur Eignung von PSA gegen stoff- bzw. produktspezifische Gefährdungen, z. B. Materialangaben und Tragedauer von Handschuhen in Kapitel 8 enthalten.
- Informationen zur Pflege und Aufbewahrung der PSA und zur Belastung der Beschäftigten durch PSA sind vom Lieferanten der PSA, aus dem technischen Regelwerk und aus Informationen der Unfallversicherungsträger zu beziehen.

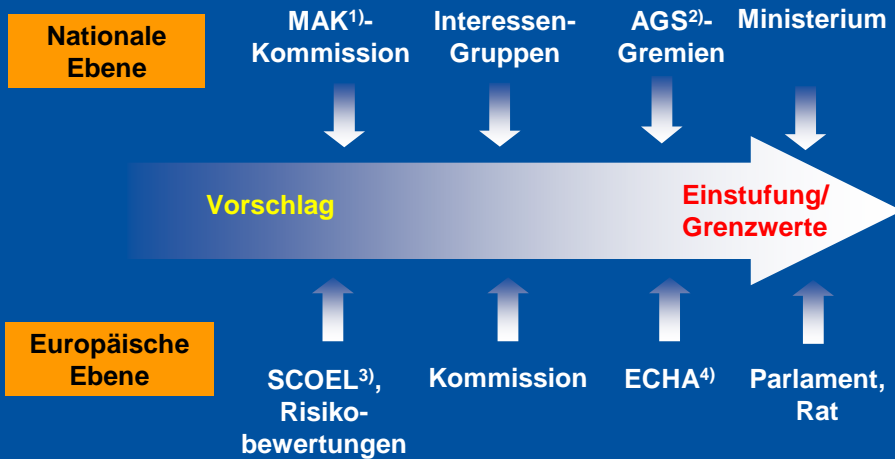
Sicherheitsdatenblatt

- Das REACH-SDB wird neue Informationen bringen!
- Das REACH-SDB kann einen Anhang enthalten, den ich prüfen muss (REACH-Pflichten)
- Das erweiterte SDB kann Informationen enthalten, die für den Arbeitsschutz (GefStoffV-Pflichten) nutzen kann
- Der Arbeitgeber muss wie gehabt eine GefB durchführen
- Die RMM aus einem ES können (nach Prüfung gemäß TRGS 400) eine mitgelieferte GefB darstellen

Sicherheitsdatenblatt

DNELs, OELs, RMMs, GefBeurteilung

Substitution, Authorisierung und Restriktion

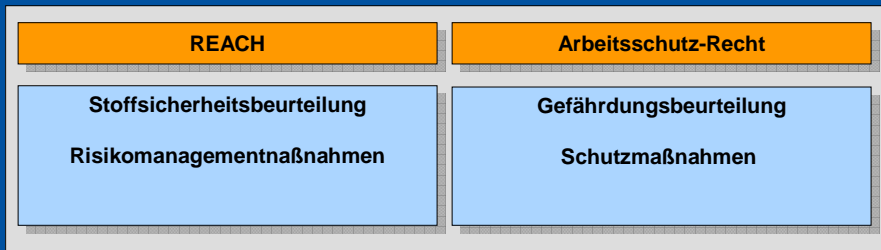


1) Maximale Arbeitsstoff-Konzentration 2) Ausschuss für Gefahrstoffe 3) Scientific Committee on Occupational Exposure Limits
4) Europäische Chemikalienagentur

DNELs versus OELs

- DNELs und OELs sind gesundheitsbasiert (Ausnahmen bei OELs in einzelnen MS), Methoden der Ableitung ähnlich
- **DNEL:**
 - Industrie verantwortlich
 - Ableitung verfügbar?
 - Anwendbar in Verbindung mit RMM
- **OEL:**
 - Behörden verantwortlich
 - Ableitung verfügbar!
 - Direkt anwendbar

Risikobewertungen



Abschnitt 3 (2 Fragen)

Verhältnis DNEL zu AGW

- Rechtliche Bedeutung des DNEL (Derived No Effect Level) gegenüber dem AGW (Arbeitsplatzgrenzwert)
- Unterschiedliche Werte von DNEL und AGS

Abschnitt 4 (3 Fragen)

**Risikomanagementmaßnahmen gemäß Sicherheitsdatenblatt
und Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung**

- Was tun bei Unterschieden zwischen GefB und Risikomanagementmaßnahmen (RMM)
- Abweichen von RMM

Frage 3.1: Welche rechtliche Verbindlichkeit haben AGW bzw. DNEL für den Arbeitgeber?

- Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) sind die für den Arbeitgeber in Deutschland rechtsverbindlichen Grenzwerte.
- DNEL sind gemäß TRGS 402, Nummer 5.3.2 Abs. 3 eine Hilfestellung für die Beurteilung, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichen, wenn kein AGW zur Verfügung steht.

Frage 3.2: Was ist zu tun, wenn sich AGW und DNEL unterscheiden oder, wenn es keinen AGW gibt?

- AGW strenger als der DNEL: AGW einhalten
- DNEL strenger als der AGW: AGW vom AGS zu überprüfen
- Kein AGW aber DNEL: DNEL soll als Beurteilungsmaßstab dienen

Frage 4.1: Muss eine bestehende Gefährdungsbeurteilung nach Erhalt eines eSDB überprüft werden?

- Die Gefährdungsbeurteilung ist immer dann zu aktualisieren, wenn neue Informationen dies erforderlich machen.
- Wenn die RMM eines eSDB mit den bisher getroffenen Maßnahmen übereinstimmen, bedarf es keiner Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Frage 4.3: Dürfen Schutzmaßnahmen getroffen werden, die von den im eSDB übermittelten Risikomanagementmaßnahmen abweichen?

- Ja. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Gefahrstoffverordnung als auch in Bezug auf REACH. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung überprüft und dokumentiert werden.
- Weichen die Schutzmaßnahmen von den im Expositionsszenario beschriebenen Risikomanagementmaßnahmen ab, so kann dies Pflichten nach REACH zur Folge haben.
- Ergibt sich im Rahmen einer gemäß Gefahrstoffverordnung durchgeführten Wirksamkeitsprüfung, dass die im eSDB übermittelten Risikomanagementmaßnahmen nicht ausreichen, um die Einhaltung des DNEL zu gewährleisten, so besteht für den nachgeschalteten Anwender die Verpflichtung, den Lieferanten des Stoffes hierüber zu informieren

DNELs, OELs, RMMs, GefBeurteilung

- Auf Basis der DNELs werden ES vom H/I abgeleitet
- AGW bleibt in D verbindlich
- GefB wiegt national schwerer als RMM aus eSDB
- Abweichung von RMM möglich
- Abweichungen können REACH Pflichten ergeben
- Informationen für krebserzeugende Stoffe folgt (DMELs)

Sicherheitsdatenblatt

DNELs, OELs, RMMs, GefBeurteilung

Substitution, Authorisierung und Restriktion



Registration

Evaluation

Authorisation

Restriktion

Chemicals



REACH Erwägungsgründe:

(72), (73), (74) Fokus auf Substitution:

„analysis of alternatives“, „timelimited review“, „unacceptable risk“, „availability of suitable safer alternative substances“, „technical and economic feasibility of substitution“

REACH Artikel 55:

Zweck der Zulassung und Überlegungen zur Substitution

Zweck dieses Titels ist es, sicherzustellen, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert und gleichzeitig die von **besonders besorgniserregenden Stoffen** ausgehenden **Risiken ausreichend beherrscht** werden und dass diese **Stoffe schrittweise durch geeignete Alternativstoffe oder -technologien ersetzt** werden, sofern diese **wirtschaftlich und technisch tragbar** sind.



Welche Informationen mit Relevanz für den Arbeitsschutz ergeben sich aus:

- Kandidatenliste
- Annex XIV
- Zulassungen
- Restriktionen

Abschnitt 6 (6 Fragen)

Zulassung, Substitution, Beschränkung

- Zulassungsverfahren und Substitution
- Kandidatenlistenstoffe
- Anhang XIV Stoffe
- Anhang XVII Stoffe

Frage 6.1: Erübrigt sich bei Vorliegen einer Zulassung unter der REACH-VO die Substitutionsprüfung nach Gefahrstoffverordnung?

- Die Zulassung einer Verwendung gemäß REACH-VO befreit den Arbeitgeber nicht von einer Substitutionsprüfung nach GefStoffV in Verbindung mit der TRGS 600 „Substitution“.
- Darüber hinaus hat derjenige, der zugelassene Stoffe verwendet, dies aufgrund der REACH-VO der ECHA mitzuteilen (Art. 66).

Frage 6.2: Hat der Arbeitgeber für Stoffe, die sich auf der Kandidatenliste befinden, zusätzliche Maßnahmen nach GefStoffV zu treffen?

- **Nein. Die Aufführung eines Stoffes in der Kandidatenliste zieht keine zusätzlichen Verpflichtungen im Rahmen der GefStoffV nach sich.**
- Stoffe auf der Kandidatenliste können jederzeit in Zulassungsverfahren gehen
- Die Aufführung eines Stoffes auf der Kandidatenliste bietet keinen Anhaltspunkt für den möglichen Termin der Einleitung eines Zulassungsverfahrens.

Frage 6.5: Sind Verwendungen eines Stoffes zulässig, der in Anhang XVII REACH-VO aufgeführt ist (Beschränkungen)?

- **Ja, sofern die im Anhang XVII REACH-VO aufgeführten Bedingungen eingehalten werden (s. Art. 67 Abs. 1 REACH-VO).**
- Der Anhang XVII der REACH-VO stellt die Übernahme des Anhangs I der ehemaligen Beschränkungsrichtlinie 76/769/EWG dar.
- Die Einhaltung der Beschränkungsbedingungen gemäß REACH-VO befreit nicht von einer Substitutionsprüfung nach GefStoffV.

Frage 2.9: Muss der Arbeitgeber eine Substitutionsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 GefStoffV durchführen, oder hat der Inverkehrbringer im Rahmen der REACH-Registrierung dies bereits erledigt?

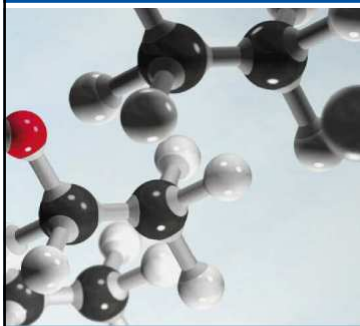
- Bei der Registrierung findet keine Substitutionsprüfung statt. Deshalb muss der Arbeitgeber eine Substitutionsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 GefStoffV durchführen

Substitution, Authorisierung und Restriktion

- GefStoffV beachten bei Substitution und Beschränkungen
- SDB aktualisieren bei Zulassung
- Beschränkungsrichtlinie 76/769/EWG wurde zum 1.6.2009 in die REACH-VO überführt



❖ ...und sonst?



- Bekanntmachung 409 auch in englischer Sprache verfügbar
- <http://www.baua.de/cae/servlet/contentblob/894364/publicationFile/56485/Bekanntmachung-409.pdf>

International Workshop on
How to Use REACH
Information for Health
and Safety at Work

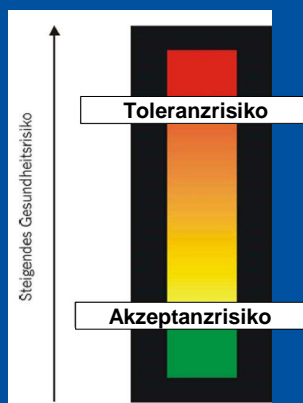
6 December 2010
Federal Ministry of Labour and Social Affairs
Berlin

Komplementär zur Bekanntmachung 409: BAuA REACH Info 5



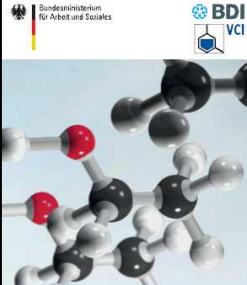
- **Betroffenheit als REACH-Unterworfener!**
- <http://www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/REACH-Info/REACH-Info-05.html>

DMELs und Risiko-Akzeptanz-Konzept



- Bekanntmachung 409 ist lebendiges Dokument, Aktualisierung zu DMEL läuft
- Aktualisierte Version Ende 2011 vorgesehen

Ankündigung



REACH - Umsetzung im Arbeitsschutz

Termin: 10. November 2011
Ort: Bundespresseamt Berlin

➤ Anknüpfung an Luftgrenzwerte-Symposium!

Symposium
REACH - Umsetzung im Arbeitsschutz
10. November 2011, Berlin
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesverband der Deutschen Industrie
Verband der Chemischen Industrie

Vielen Dank

➤ Fragen?

Dr. Martin Wieske
Wirtschaftsvereinigung
Metalle
Wallstraße 58
10179 Berlin
+49 (30) 726107 106
wieske@wmetalle.de

**NE-Metalle
sind modernes
Leben**
Das Industrieland
Deutschland stärken

